



vertraulich

An alle  
Fraktionen sowie Mitglieder  
des Stadtrates der Landeshauptstadt Dresden

Landeshauptstadt Dresden  
Geschäftsbereich Stadtentwick-  
lung, Bau, Verkehr und Liegen-  
schaften

GZ: (GB 6) 66.61

Datum: 01. NOV. 2021

## **Beschlusskontrolle zu A0116/20 (Sitzungsnummer: SR/024/2021)**

**Pflegedienste stärken – Parkerleichterung für ambulante Pflegedienste schaffen**

Sehr geehrte Fraktionen und Mitglieder des Stadtrates,

folgende abschließende Information kann zu oben genanntem Beschluss gegeben werden:

- 1. „Der Oberbürgermeister wird beauftragt bis zum 31.09.2021 einen Vorschlag zu unterbreiten, wie für ambulant tätige Fach-, Basis- und Intensivpflegedienste, die zur Ausübung ihrer Tätigkeit in der Landeshauptstadt Dresden im Einsatz sind, auf Antrag, Ausnahmegenehmigungen gemäß § 46 Straßenverkehrsordnung (StVO) zur Gewährung von Parkerleichterungen kostenfrei erteilt werden können. Falls rechtliche Gründe dagegenstehen, sind diese zu benennen und Möglichkeiten aufzuzeigen, die dem Anliegen eines kostenfreien Parkens nahekommen.“**

Über die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen nach § 46 StVO im Vollzug von Bundesrecht entscheidet allein die untere Straßenverkehrsbehörde.

Die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 46 StVO setzt einen Ausnahmefall voraus, andernfalls verstößt sie gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz.

Generelle Ausnahmen von den Park- und Haltverboten zu Gunsten bestimmter Personengruppen zur Erleichterung der Berufsausübung dürfen grundsätzlich nicht erteilt werden.

Rechtsgrundlage für Gebührenentscheidungen der Straßenverkehrsbehörde ist die Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr (GebOSt). Die persönliche Gebührenfreiheit ist in § 5 GebOSt geregelt. Dementsprechend ist eine Gebührenbefreiung für ambulant tätige Fach-, Basis- und Intensivpflegedienste nicht gestattet.

Gemäß interner Festlegung wird nur der Verwaltungsaufwand zugrunde gelegt. Damit ergibt sich eine Gebühr in Höhe von 85 Euro für die Dauer von 12 Monaten bzw. 170 Euro für die Dauer von 24 Monaten.

2. **„Gespräche mit den großen Dresdner Wohnanbietern zu initiieren und zu koordinieren mit dem Ziel, Parkerleichterungen auf deren Parkflächen für die ambulanten und die aufsuchenden Dienste zu erreichen.“**

Die Dresdner Wohnungsgenossenschaften wurden zum Anliegen informiert und werden in ihrer nächsten Beratung im November 2021 besprechen, welche Möglichkeiten für Parkerleichterungen auf den Parkflächen der Genossenschaften bestehen. Es ist ebenfalls vorgesehen, dieses Thema im Gespräch mit Frau Pansa im November 2021 bezüglich der Parkflächen bei der Vonovia SE zu besprechen. Sollte sich aus den Rückmeldungen der Vertreter\*innen der Wohnungsunternehmen weiterer Abstimmungsbedarf mit Pflegeanbietern ergeben, kann dazu das Pflegenetz Dresden einbezogen werden.

3. **„Die Ausnahmegenehmigung soll gelten für:**

- **Parken in Anwohnerparkzonen**
- **Parken ohne Lösen eines Parkscheins an Parkscheinautomaten**
- **Parken in verkehrsberuhigten Bereichen außerhalb der gekennzeichneten Parkflächen (§ 325 StVO)**
- **Parken in Fußgängerzonen während der Lieferzeiten“**

Eine Ausnahmegenehmigung nach § 46 StVO zum Parken in Bereichen des Bewohnerparkens wird bereits gewährt.

Über den Umfang der Ausnahmen von den Vorschriften der StVO entscheidet allein die untere Straßenverkehrsbehörde nach einer Einzelfallprüfung.

- 3.a) **„Der Oberbürgermeister wird beauftragt, Möglichkeiten für weitergehende Erleichterungen mit den zuständigen Landesbehörden abzustimmen.“**

Das Landesamt für Straßenbau und Verkehr (LASuV) als obere Straßenverkehrsbehörde sowie das Sächsische Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr (SMWA) verweisen in ihrem Schriftverkehr darauf, dass es keine pauschalen Ausnahmegenehmigungen nach § 46 StVO zugunsten bestimmter Personengruppen zur Erleichterung der Berufsausübung geben kann.

4. **„Die Ausnahmegenehmigung soll wie beantragt für 12 Monate bzw. 24 Monate erteilt werden. Voraussetzung für die Ausnahmegenehmigung ist, dass es sich erkennbar um einen der genannten Leistungserbringer handelt.“**


Die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 46 StVO für 12 bzw. 24 Monate ist möglich.

5. **„Parkerleichterungen für ambulant tätige Fach-, Basis und Intensivpflegedienste soll ab 01.01.2022 mit einem einfachen elektronischen Prozess unterstützt werden, der folgende Vorgaben berücksichtigt:**
  - **Elektronische Beantragung**
  - **Elektronische Erteilung der Ausnahmegenehmigung**
  - **Nutzung der Ausnahmegenehmigung via App am Ort der Ausübung der Tätigkeit“**


Anträge auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 46 StVO können bereits elektronisch gestellt werden. Eine mögliche Ablösung der elektronischen Antragstellung durch einen Antragsassistenten wird geprüft.

Einer elektronischen Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 46 StVO und deren Nutzung über eine App steht die Regelung des § 46 Abs. 3 StVO entgegen, die das Mitführen der Ausnahmegenehmigung als Original fordert.

Mit freundlichen Grüßen

  
Stephan Kühn  
Beigeordneter für Stadtentwicklung, Bau,  
Verkehr und Liegenschaften

Kenntnisnahme:

  
Dirk Hilbert  
Oberbürgermeister